

ses angesehen werden könne, da eine Reformirung eines Beschlusses doch nicht eintreten kann, wenn ein Beschluß nicht stattgefunden.

Präsident D. Haase: Ich werde also unter diesen Umständen auf das Gutachten unsrer Deputation die Frage stellen: ob sie in dieser Beziehung dem von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse beitrüt? — Es wird gegen 2 Stimmen beigetreten. —

7.

Position 22 a. 2. Für das Gewerbschulwesen.

Einverständnis ist in beiden Kammern vorhanden, daß eine Ermächtigung zur Erhöhung des für die Dresdener technische Anstalt erfolgten Postulats zu ertheilen sei. Die zweite Kammer hat diese Ermächtigung auf eine bestimmte Summe nicht ertheilt. Die erste Kammer, auf Anrathen ihrer Deputation, hat beschlossen,

die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, die für die technische Bildungsanstalt zu Dresden geforderten, unter der Hauptsumme bezifferten 6,100 Thlr. — bis zur Höhe von 1,000 Thlr. — behufs der Erlangung und Salairung eines Directors zu überschreiten.

Der zweiten Kammer wird daher unbedenklich der Beitritt anzurathen sein.

Referent Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Es wird der verehrten Kammer der Beitritt um so mehr angerathen, als die Ermächtigung nicht auf eine unbekannte Größe ertheilt wird, wie nach diesseitigem Beschluß der-Fall sein würde.

Präsident D. Haase: Will die Kammer gleich der ersten die von der letzteren ausgesprochene Ermächtigung bei diesem 7. Punkte ebenfalls aussprechen? — Einstimmig Ja. —

8.

Position 23 d. β. Für Medicinal- und Veterinairbeamte etc.

Eine Differenz in Betreff einer von der ersten Kammer um 25 Thlr. 14 Gr. — verminderten Summe, welche sonach bei dieser Position nur

15,163 Thlr. 21 Gr. 1 Pf. incl. 1,042 Thlr. 20 Gr. 1 Pf. transitorisch

beträgt, beruht auf einer verschiedenartig erfolgten Aufrechnung. Es kann aber dem jenseitigen Resultat der Bewilligung unbedenklich beigetreten werden.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer bei diesem Punkte mit der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja. —

9.

Position 23 f. für die Presspolizei.

Obwohl die Ständeversammlung von 1836 in der Schrift vom 25. November 1837 zu diesem Behufe 3,500 Thlr. — transitorisch und als ein Dispositionsquantum bewilligt hatte und die Deputation der zweiten Kammer sich würde genöthigt gesehen haben, die fernere Bewilligung in der bisherigen Weise zu beantragen, so glaubt sie doch sich dafür aussprechen zu müssen, daß bis nach Berathung des allerhöchsten Decretes vom 3. Januar 1840, die Angelegenheit der Presse und des

Buchhandels betreffend, nach welchem ein erhöhtes Postulat gestellt worden war, die Erklärung über die fernere dießfallige Bewilligung auszusprechen sei. Die Kammer stimmte ihrer Deputation bei, allein die erste Kammer in der Sitzung vom 20. Mai d. J. erklärte sich für die Bewilligung des Postulates von 3,500 Thlr. —, da es sich nach dem Pressgesetze nur um eine Erhöhung handeln werde, welche dann noch nachträglich würde bewilligt werden können.

Das inmittelst erschienene Decret vom 4. dieses Monats, welches die Zurücknahme des betreffenden Geschentwurfs erklärt, führt die Sache auf den früheren Stand zurück, und es dürfte daher auch nunmehr

die Bewilligung des Postulates in der Art und Weise, wie sie bei dem Landtage 1836 erfolgt, auszusprechen sein.

Präsident D. Haase: Die Deputation rathet an, die auf dem Landtage 1836 postulirten 3500 Thlr., hinsichtlich der Censur auch diesmal zu bewilligen, und ich frage: ob die Kammer damit einverstanden sei? — Man ist gegen 1 Stimme (Abg. Braun) einverstanden. —

10.

Position 25. Beiträge an Privatanstalten etc.

Die Majorität der Deputation hatte die Ablehnung eines Postulats von 500 Thlr. — für die obererzgebirgischen und voigtländischen Frauenvereine abgelehnt, weil dabei das Communalunterstützungsprincip ihr verletzt schien, die Minorität, weil die Centralvereine nicht allein Localinteressen berücksichtigten, sondern ihre Wirksamkeit auch außerhalb ihres Wohnortes erstreckten, und eben der Fall eingetreten sei, eine Beihilfe aus Staatskassen unvermeidlich zu machen, rieth zur Bewilligung. Die Kammer erklärte sich mit 33 gegen 26 Stimmen für das Gutachten der Majorität.

Unter Hinweisung auf die in der Armenordnung anerkannte subsidiarische Unterstützungsverbindlichkeit des Staates und die auch sonst nachzuweisende Unterstützung ähnlicher Anstalten aus Staatskassen trug die jenseitige Deputation auf die Bewilligung dieses Postulates an, welche in der ersten Kammer hierauf einstimmig erfolgte.

Bei dieser Sachlage, und da eine Abweichung von den gemeinschaftlichen Beschlüssen der ersten Kammer und den Anträgen der Regierung von keinem Erfolg sein würde, hat die Deputation

den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer zu empfehlen.

Abg. v. Thielau: Die Deputation hat ihre Ansicht über diese Sache geändert; ich bin der meinigen treu geblieben, und werde jetzt, wie damals, gegen das Postulat stimmen. Die Ursache, welche die Deputation anführt, ist keine andere, als daß bei der Sachlage ein anderer Beschluß unnöthig sei, d. h., weil eine Majorität von zwei Drittheilen hier nicht zu Stande kommen werde. Das kann kein Motiv für die Kammer sein. Die Ursachen, warum die Kammer das Postulat abwarf, bestehen noch heute. Sollte dessenungeachtet die Staatsregierung bloß deshalb das Postulat als bewilligt ansehen, so beruht das in der Verfassung, kann aber die Ständeversammlung nicht entbinden von der Berücksichtigung, daß, wenn sie jetzt bewilligt, dergleichen Postulate wieder auf das Budget werden genommen werden, auch für die Zukunft. Ich sollte glauben, wir hätten